

Re-Use Berlin e.V.

Vereinsatzung

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Re-Use Berlin“.
2. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz „e.V.“.
3. Er strebt die Gemeinnützigkeit an.
4. Der Sitz des Vereins ist Berlin.

§ 2 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Gemeinnützige Zwecke" der Abgabenordnung § 52.
2. Der Verein bezweckt im Besonderen
 - a. die Förderung der Volks- und Berufsbildung gem. Abgabenordnung § 52, Abs. 2, Ziffer 7.
 - b. die Förderung des Umweltschutzes gem. Abgabenordnung § 52, Abs. 2, Ziffer 8.
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - a. Initiierung und Durchführung von geförderten und nicht geförderten **Pilotprojekten** zur Erarbeitung innovativer Strategien zur Erschließung neuer Handlungsmöglichkeiten im Bereich der Wiederverwendung von Produkten mit dem Ziel der Verbesserung des Umwelt- und Verbraucherschutzes. Die Umsetzung der Pilotprojekte soll in Kooperation mit anderen steuerbegünstigten Mitgliedern oder / und steuerbegünstigten Körperschaften oder Körperschaften des öffentlichen Rechts erfolgen.
 - b. Öffentlichkeitsarbeit in **Netzwerken** zur Aufklärung und Sensibilisierung von Fachleuten, öffentlicher Verwaltung, Herstellern und Konsumenten zu den o.g. Handlungsfeldern. Dabei sollen auch die in den Pilotprojekten erarbeiteten Strategien und Erkenntnisse in geeigneter Weise über Online-Auftritte, Print-Medien und im Rahmen zielgerichteter Informationen vermittelt werden.
 - c. Bürgernahe **Information und Weiterbildung** durch öffentlich geförderte und ehrenamtliche **Beratung** zu einer nachhaltigen und umweltschonenden Verwendung von gebrauchten Produkten sowie ressourcensparendem Konsumverhalten, für Konsumenten im Allgemeinen und für Bezieher von Leistungen zur Sicherung der Teilhabe im Besonderen, auch in den unter Punkt 2 aufgeführten Handlungsfeldern.
 - d. Initiierung und Durchführung von Maßnahmen der **Jugend- und Erwachsenenbildung** in Schulen, Berufsschulen, Universitäten und Weiterbildungseinrichtungen zur Förderung des umweltgerechten Umgangs mit gebrauchten und neuen Produkten wie Kleidung, Möbeln, elektr(on)ischen Geräten und Alltagsgegenständen mit dem Ziel, in den öffentlichen und privaten Bildungseinrichtungen das Thema Nachhaltigkeit und Umweltschutz übergreifend in die Lehrpläne einfließen zu lassen.
 - e. **Veranstaltung von** wissenschaftlichen Tagungen, Seminaren, Workshops, Schulungen, Vorträgen, Sammelaktionen und Ausstellungen, die Mitwirkung bei regionalen, nationalen und internationalen Veranstaltungen, die die Förderung einer umweltschonenden und nachhaltigen Wirtschaftsweise zum Ziel haben, sowie Information der Öffentlichkeit und Herausgabe von Publikationen mit dem Ziel, aktiv dem Konsumenten, Hersteller oder Abfallwirtschaftler die Verwendung von gebrauchten Produkten näher zu bringen, sowie den Umgang mit diesen Produkten zu beschreiben.

§ 4 Selbstlose Tätigkeit und Mittelverwendung

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

§ 5 Verbot von Begünstigungen

1. Der Verein haftet ausschließlich mit seinem Vereinsvermögen.
2. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Die Mitglieder haften nicht persönlich für den Verein.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 6 Kooperation

Der Verein strebt eine Kooperation mit der für Umwelt zuständigen Senatsverwaltung an.

§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Vereinsmitglieder können natürliche oder juristische Personen werden.
2. Der Verein unterscheidet folgende Mitgliedschaften:
 - a. Ordentliche Mitglieder haben ein Stimmrecht von 1 Stimme und zahlen einen Mitgliedsbeitrag
 - b. gegenseitige Mitgliedschaften benennen einen Vertreter, der das Stimmrecht von 1 Stimme wahrnimmt, und zahlen keinen Mitgliedsbeitrag
 - c. Fördernde Mitglieder haben kein Stimmrecht und zahlen Förderbeiträge bzw. spenden Geldbeträge oder unterstützen anderweitig durch fördernde Maßnahmen
 - d. Ehrenmitglieder haben kein Stimmrecht und zahlen keinen Mitgliedsbeitrag.
3. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen und mit einer Begründung zu versehen, wie dem Satzungszweck entsprochen wird. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand durch Beschluss mit einfacher Mehrheit. Mit der positiven Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft am selben Tag. Das Mitglied erhält eine schriftliche Aufnahmebestätigung.
4. Ein Stimmrecht ist erst 1 Jahr nach ununterbrochener Mitgliedschaft ausübbar, ebenfalls können Vereinsämter erst nach Ablauf dieser Frist übernommen werden.
5. Ein Anspruch auf Aufnahme in den Verein besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod und bei Auflösung einer juristischen Person mit dem Tag des Zugangs der Erklärung oder der Feststellung durch den Vorstand.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Eine Übermittlung per Email oder in anderer elektronischer Form ist zulässig. Der Austritt kann jederzeit erklärt werden. Der Vorstand hat den Austritt schriftlich mit Datum des Austritts dem ehemaligen Mitglied zu bestätigen.
3. Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind z.B. insbesondere a) ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, b) die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten c) Beitragsrückstände von mehr als einem Jahr, d) bei Vorstandsmitgliedern die Verweigerung oder Unmöglichkeit einer sachlichen bzw. professionellen Zusammenarbeit, e) oder anderem vereinschädigenden Verhaltens. Der Vorstand spricht den Ausschluss gegenüber diesem Mitglied aus. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig mit 2/3 Mehrheit der anwesenden und der vertretenen

Mitglieder, wenn das ausgeschlossene Mitglied die auf den Ausschluss folgende Mitgliederversammlung anruft. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten.

4. Das Ende der Mitgliedschaft nach Abs. 1 bewirkt den sofortigen Verlust bekleideter Ämter nach Zugang der schriftlichen Erklärung beim Vorstand.
5. Bereits geleistete Mitgliedsbeiträge bleiben im Vereinsvermögen, offene Ansprüche bleiben bis zum Ausgleich bestehen.

§ 9 Beiträge

Von den Mitgliedern werden jährliche Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge bestimmt die Mitgliederversammlung in der Geschäftsordnung, notfalls gelten die Beträge auf dem Mitgliedsantrag.

§ 10 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a. die Mitgliederversammlung und
- b. der Vorstand.

§ 11 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die
 - a. Wahl und Abwahl des gesamten Vorstands, oder einzelner Vorstandsmitglieder,
 - b. Wahl und Abwahl des Schatzmeisters,
 - c. Wahl und Abwahl des Kassenprüfers,
 - d. Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, des Schatzmeisters und des Kassenprüfers,
 - e. Entlastung des Vorstands und des Schatzmeisters,
 - f. Festsetzung von jährlichen Mitgliedsbeiträgen,
 - g. Beschlussfassung über die Änderung der Satzung,
 - h. Beschlussfassung über die Geschäftsordnung,
 - i. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,
 - j. Entscheidung über den Ausschluss von Mitgliedern,
 - k. Beratung über zukünftige Arbeitsthemen,
 - l. weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung, der Geschäftsordnung oder nach dem Gesetz ergeben.
2. Zur Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung mindestens vier Wochen vorher schriftlich eingeladen. Sie tagt so oft es erforderlich ist, mindestens einmal im Jahr. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag.
3. Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.
4. Eine Mitgliederversammlung ist physisch durchzuführen. Ist eine physische Durchführung der Mitgliederversammlung nicht möglich oder stimmt die einfache Mehrheit der Mitglieder einer Videokonferenz zu, kann diese auch mit technischen Hilfsmitteln online durchgeführt werden.

5. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift gerichtet war. Mitglieder, die eine E-Mail-Adresse beim Vorstand hinterlegt haben, bekommen die Einladung mittels elektronischer Post. Für den Nachweis der frist- und ordnungsgemäßen Einladung reicht die Absendung der Einladung an die dem Verein zuletzt bekannte Adresse aus.
6. Liegen bei Beginn der Mitgliederversammlung Änderungen oder Ergänzungen der Tagesordnung vor, werden diese zur Abstimmung gestellt.
7. Anträge über die Abwahl des Vorstands, einzelner Vorstandsmitglieder und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.
8. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
9. Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.
10. Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Schriftführer zu wählen.
11. Über die Beschlüsse und, soweit zum Verständnis über deren Zustandekommen erforderlich, auch über den wesentlichen Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von dem Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.
12. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder durch ein Mitglied für ein nicht anwesendes Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht des nicht anwesenden Mitglieds ausgeübt werden.
13. Wenn nichts anderes festgelegt ist und Gesetz und Satzung bzw. Geschäftsordnung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei Abstimmungen die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Auf Antrag muss eine Abstimmung geheim durchgeführt werden.
14. Die Abwahl des Vorstands, einzelner Vorstandsmitglieder, Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden und vertretenen Mitglieder beschlossen werden.
15. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.
16. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.

§ 12 Vorstand

1. Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB besteht aus mindestens fünf gleichberechtigten Mitgliedern und setzt sich zusammen aus dem Schatzmeister und den restlichen Vorstandsmitgliedern.
2. Jedes Vorstandsmitglied ist zusammen mit einem zweiten Vorstandsmitglied berechtigt, den Verein gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten. Bei ihren Handlungen sind die Vorstände an die Beschlüsse der Mitgliedsversammlung und des Vorstandes gebunden. Bei der Vornahme von verbindlichen Rechtshandlungen, die von weniger als den in Abs. 1 genannten Vorstandsmitgliedern vorgenommen wurden, sind die dabei nicht beteiligten Vorstandsmitglieder unverzüglich bzw. spätestens innerhalb von 5 Werktagen über die vorgenommenen Rechtshandlungen zu informieren.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Eine Nachbesetzung in ein Amt eines Vorstandes gilt ebenfalls nur für die laufende Amtsperiode. Gleiches gilt für den Kassenprüfer.
4. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden.
5. Eine Wiederwahl ist zulässig.

6. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
7. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor dem Ende seiner Amtsperiode aus dem Vorstand aus oder wird einem Vertreter einer juristischen Person seine Vertretungsvollmacht entzogen, können die übrigen Vorstandsmitglieder bis zur Durchführung von Neuwahlen ein Ersatzvorstandsmitglied berufen.
8. Wird einem Vertreter einer juristischen Person seine Vertretungsvollmacht entzogen, erlischt die Vertretungsvollmacht der juristischen Person im Re-Use Berlin e.V. Die juristische Person hat in diesem Fall so schnell wie möglich einen neuen Vertreter zu benennen. Die Mitgliedschaft der juristischen Person bleibt davon unberührt.
9. Der Vorstand ist zuständig für die Organisation und Verwaltung des Vereins. Er beschließt über Mitgliedschaften, entwirft den Haushalts- und Finanzplan und entscheidet über kostenrelevante Verpflichtungen des Vereins. Der Vorstand setzt sich inhaltlich mit den Themen aus § 3 auseinander und bereitet die Tätigkeiten dafür selbst vor oder beauftragt damit andere Mitglieder oder Arbeitskreise. Der Vorstand agiert im Rahmen seiner Geschäftsordnung.
10. Grundsätzlich gilt, dass Vorstandsmitglieder von den Beschränkungen des § 181 BGB grundsätzlich nicht befreit sind. Notwendige Ausnahmen sind einstimmig durch den gesamten Vorstand zu beschließen.

§ 13 Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer einer Amtsperiode des Vorstands lt. § 12 Abs. 3 einen Kassenprüfer.
2. Dieser darf nicht Mitglied des Vorstands sein.
3. Eine Wiederwahl ist zulässig.

§ 14 Auflösung des Vereins

1. Für den Fall der Auflösung des Vereins wird von den Vorstandsmitgliedern ein Vorstandsmitglied und der Schatzmeister als Liquidatoren bestimmt.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine steuerbegünstigte Körperschaft oder eine Körperschaft des öffentlichen Rechts zwecks Verwendung für die Förderung des Verbraucherschutzes und der Verbraucherberatung.

§ 15 Geschäftsordnung

Alle weiteren Bestimmungen regelt die Geschäftsordnung.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung ist zur Erlangung der Gemeinnützigkeit durch Vorgabe des Finanzamtes vom 5. März 2020 sowie durch Vorgabe des Finanzamtes vom 4. Mai 2020 sowie durch weitere Änderungen durch diese Mitgliederversammlung in der vorliegenden Form am 14. Januar 2021 in der Mitgliederversammlung des Vereins beschlossen worden.

Berlin, 14. Januar 2021

Letzte eingetragene Satzung
geändert am 5. März 2020 durch Vorgaben des Finanzamtes
geändert am 4. Mai 2020 durch Vorgaben des Finanzamtes
geändert am 14. Januar 2021 durch MGV